

# **Gemeinsame Datenschutzaufsicht der Bayerischen (Erz-)Diözesen**

## **Diözesandatenschutzbeauftragter**

Kapellenstr. 4, 80333 München  
Telefon 089 2137 1796  
Telefax 089 2137 27 1796  
Email: [jjoachimski@eomuc.de](mailto:jjoachimski@eomuc.de)  
München, den 1.10.2020

**An die Hochwürdigsten Herren**  
**Erzbischöfe und Bischöfe**  
**der bayerischen Kirchenprovinzen**

**Bericht des Diözesandatenschutzbeauftragten**  
**Berichtszeitraum 4.4.2019 bis 30.9.2020**

Wegen des bevorstehenden Endes meiner planmäßigen Amtszeit habe ich den ausführlichen und zu veröffentlichenden Bericht nicht schon am 31.3.2020 abgegeben; ich hole ihn hiermit nach.

### **A. Die Entwicklung des Datenschutzrechts seit 5.4.2019**

#### **Europäische Union**

An sich stand die Evaluierung der EU-DS-GVO zum Mai 2020 an. Wegen der Corona-Pandemie kann jedoch davon ausgegangen werden, dass jedenfalls innerhalb kürzerer Zeit ein tragfähiges Ergebnis im EU-Parlament nicht erzielt werden kann.

## **Datenverkehr EU – USA**

Der EuGH hat mit dem „Privacy-Shield“ die Hauptgrundlage für Transfers personenbezogener Daten zwischen der EU und den USA für unwirksam erklärt (Download unter [EuGH, 16.7.2020 – C-311/18](#)). Dieses Urteil hat erhebliche Auswirkungen auch auf die inländische Datenspeicherung:

Nach dem sogenannten „Cloud Act“ der USA sind alle amerikanischen Unternehmen verpflichtet, ihre – auch im Ausland gesammelten – Daten der US-Regierung zur Verfügung zu stellen. Das bedeutet, dass jede Übermittlung personenbezogener Daten in die USA zu einer Verarbeitung dieser Daten zum Beispiel durch die Geheimdienste der USA führen kann. Solche personenbezogenen Daten sind alle, die sich bestimmten natürlichen Personen zuordnen lassen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs darf deswegen auf der Basis des „privacy shields“ kein Datentransfer in die Vereinigten Staaten mehr stattfinden. Das Gericht untersucht an anderer Stelle auch die Frage, ob durch sogenannte „Standardvertragsklauseln“ die Gefahr gebannt werden kann. Es kommt zu der Überzeugung, dass dies im Fall der Vereinigten Staaten nicht möglich ist, weil Bürger der Europäischen Union – anders als z. B. britische Staatsbürger – in den USA kein Recht zum Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten haben. Nach Ansicht des Gerichtshofes kann z. B. durch Einsetzung einer „Ombudsperson“ keine ausreichende Sicherheit geschaffen werden.

Nach dem Urteil des EuGH sind folgerichtig alle Transaktionen personenbezogener Daten durch Dienststellen des Staates oder der Kirchen unzulässig, sofern nicht eine Einzelfalleinwilligung des jeweiligen Betroffenen vorliegt. Zu den betroffenen Transaktionen zählen z.B. neben den bereits genannten der E-Mail-Verkehr, die Mitteilungen an die sozialen Netzwerke, speziell durch sog. „Fanpages“ (z. B. Facebook), die Übertragung von Daten in sogenannte Cloud-Speicher wie MS-ONE, selbst wenn diese sich in Europa befinden und die Übertragung von Lizenzdaten und IP-Adressen in die USA. Gerade letzteres macht zum Beispiel den Einsatz von Videokonferenzprogrammen amerikanischer Hersteller wie MS-Teams oder Zoom im Bereich der kirchlichen Dienststellen unzulässig. Da MS-ONE bei der Installation von MS-Office automatisch mit installiert wird, ist sogar die Nutzung dieses Officeprogrammes unzulässig.

Es wird nicht verkannt, dass dies gewaltige Konsequenzen für die Ausgestaltung der IT-Umgebung und der täglichen Arbeit haben wird. Dies kann aber nur dazu führen, den Beteiligten eine gewisse Übergangsfrist zur Bereinigung der Probleme einzuräumen. Wenn sich nach dieser Übergangsfrist keine Änderungen der zwischenstaatlichen Vertragssituation bzw. der Gesetzeslage in den USA abzeichnen, wird ein völliger Stopp des geschilderten Datenverkehrs zu US-Unternehmen unabdingbar.

## **Änderungen des deutschen Datenschutzrechts**

Der Bundestag erließ am 20. November 2019 das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzgesetzes an die Vorschriften der DSGVO (BGBl. I. S. 1626). Es bringt in 155 Vorschriften zwar zahlreiche, jedoch nicht wirklich überraschende Anpassungen von Einzelgesetzen an das geltende Datenschutzrecht. In den meisten Fällen handelt es sich nur um die formale Anpassung.

## **Änderungen des kirchlichen Datenschutzrechts**

Nach seinem § 58 Abs. 2 soll das Kirchliche Datenschutzgesetz innerhalb von drei Jahren überprüft werden. Diese Überprüfung ist in vollem Gange und war auch bereits Gegenstand mehrerer Sitzun-

gen der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten. Von den zahlreichen Änderungsvorschlägen der Konferenz will ich nur einige herausgreifen, die mir besonders wichtig erscheinen:

- § 8 Abs. 2 KDG sieht vor, dass die Einwilligung eines Betroffenen in die Verarbeitung seiner Daten regelmäßig schriftlich zu erfolgen hat. Diese Vorschrift verursachte Probleme im einfachen Umgang der Rechtsunterworfenen mit den Dienststellen. Wenn zum Beispiel der Mitarbeiter einer Kindertagesstätte von einem Fest derselben Fotos anfertigte, bedurfte er nach dem Wortlaut des KDG der vorherigen schriftlichen Einwilligung aller Betroffenen. Damit wurde dem Datenschutz ein Rang eingeräumt, der ihm nicht zusteht und der das Zusammenleben in den betroffenen Dienststellen erschwerte. Es wird als künftige Regelung vorgeschlagen, lediglich die Beweisbarkeit der Einwilligung zur Bedingung für die Wirksamkeit derselben zu machen.
- § 29 Abs. 11 KDG stellt zu hohe Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung im Ausland. Vor allem bei der Fernwartung komplexer Krankenhausysteme sind die rechtlichen Hürden zu hoch. Es wird vorgeschlagen, die Vorschrift ganz zu streichen, weil die §§ 39ff. genügend Sicherheit bieten.
- In § 33 KDG wurde das Anlaufen der Meldefrist für eine Datenschutzverletzung zeitlich an die Verwirklichung des Tatbestandes der Datenschutzverletzung geknüpft. Es hat sich aber in der Praxis herausgestellt, dass vielfach Wochenenden zwischen dem Geschehen der Datenschutzverletzung und deren Bekanntwerden liegen, sodass das übermittelte Bild verfälscht wurde. Der neue Vorschlag lautet dahingehend, dass die Meldefrist von 72 Stunden mit dem Bekanntwerden der Datenschutzverletzung beim Verantwortlichen beginnt.
- § 51 Abs. 1 KDG lautet:

*Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.*

Diese Vorschrift geht im kirchlichen Bereich häufig ins Leere: Verantwortlicher im Sinne dieser Vorschrift ist die Dienststelle und nicht etwa eine natürliche Person; dies ist jedenfalls Auffassung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts. Mit dieser Zuordnung scheidet die Verhängung einer Geldbuße z. B. gegen Kirchenstiftungen ohnehin schon zu Recht nach § 51 Abs. 6 KDG aus. Aber auch gegen andere kirchliche Einrichtungen wie zum Beispiel Caritasverbände oder Krankenhäuser kommt die Verhängung einer Geldbuße in der Praxis deswegen kaum in Betracht, weil es an der Voraussetzung fehlt, dass der Verantwortliche (= die Dienststelle) vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Davon könnte nur ausgegangen werden, wenn falsche Anweisungen erteilt wurden, nicht die nötigen Schulungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder sehenden Auges die Überarbeitung der Mitarbeiter in Kauf genommen wurde, die dann unter Zeitdruck Fehler begingen. In der Praxis ist es jedoch meist so, dass ein einfaches Handlungsmissgeschick eines Beschäftigten vorliegt, der zum Beispiel einen Brief oder eine E-Mail falsch adressiert. Da den Verantwortlichen der Dienststelle weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, versagt das System der Verhängung von Bußgeldern, was wiederum die Gleichwertigkeit der Regelungen im KDG infrage

stellt. Es wird vorgeschlagen, in einer gesonderten Norm eine Bußgeldandrohung für natürliche Personen, zum Beispiel Mitarbeiter, mit erheblich reduziertem Bußgeldsatz unterzubringen, wie dies zum Beispiel in Art. 23 des bayerischen Landesdatenschutzgesetzes geschehen ist.

## **B. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Die Corona-Pandemie führte naturgemäß zu einer gewissen Verlangsamung der Behördenvorgänge. Vor allem die Postlaufzeiten wurden länger, der häufig zeitsparende Weg über das Telefon war vielfach unmöglich, weil sich der Adressat im „home office“ befand. Dies machte in einigen Fällen die rasche Lösung schwieriger. Andererseits stellte ich bei mir selbst fest, dass wegen des Wegfalls der täglichen Fahrzeiten und der besseren Konzentration am Arbeitsplatz zuhause Erledigungen eher erleichtert wurden. Eine Verschlechterung der Leistungen durch vermehrtes „home office“ erwarte ich nicht, ganz im Gegenteil.

Dem stand allerdings gegenüber, dass viele Rechtssuchende offensichtlich aus Langeweile sich Datenschutzfragen zuwandten und feststellten, dass ihnen vielleicht Unrecht geschehen sei. Im Ergebnis verzeichnete ich im Zeitraum der Monate März bis Juni 2020 deutlich gesteigerte Eingänge mit einer Mehrung von ca. 30 %. Danach flauten die Eingangszahlen wieder auf das Niveau vor der Pandemie ab.

Ich selbst habe auch seit Anfang März 2020 im „home office“ gearbeitet und bin nur einmal wöchentlich zu meinem Büro gefahren, um per Post eingegangene Schreiben zu holen. Zu meinen üblichen Bürozeiten war ich für Rechtssuchende per Mobiltelefon erreichbar; den „Leitenden Betrieblichen Datenschutzbeauftragten“ und vielen anderen betrieblichen Datenschutzbeauftragten war darüber hinaus meine private Telefonnummer bekannt. Bei dieser Arbeitsweise wurden die Negativauswirkungen der Pandemie auf die Arbeitsleistung völlig vermieden. Das Ergebnis stärkt sogar die Überzeugung, dass eine ständige Anwesenheit des Diözesandatenschutzbeauftragten im Dienstgebäude nicht wirklich erforderlich ist.

Anlasslose Außenprüfungen fanden seit März 2020 nicht mehr statt, da den Dienststellen die Risikohöherung durch Entsendung eines reisenden Mitarbeiters nicht vermittelbar gewesen wäre. Seit April 2020 prüft Herr Gleißner die Dienststellen auf schriftlichem Wege, was allgemein Akzeptanz findet und noch solange fort dauern soll, bis die akute Ansteckungsgefahr beendet ist.

Konferenzen der deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten fanden in der Zeit von März 2020 bis August 2020 nur im Wege der Videoübertragung statt.

## **C. Die Gemeinsame Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-) Diözesen**

### **Meine Funktionen:**

Seit meiner Pensionierung als Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht am 1. Oktober 2007 war ich - zu einem Teil meiner Arbeitskraft - Datenschutzbeauftragter der Bayeri-

schen Bischofskonferenz und der in Bayern gelegenen sieben (Erz-) Diözesen. Meine Amtszeit endete planmäßig mit Ablauf des 30.9.2020; seither führe ich meine Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.

Ferner wurde ich 2014 von der Deutschen Ordensobernkonzferenz zum Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der DOK (Süd) bestellt und bin in diesem Rahmen für 81 Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts zuständig.

Von 2008 bis 2017 war ich ordentliches Mitglied der Kommission für Meldewesen und Datenschutz des VDD und habe dort in der Arbeitsgruppe Datenschutz und Melderecht, welche die Beschlüsse der Kommission vorbereitet, mitgearbeitet. Ferner bin ich Mitglied der Datenschutzkonferenz der Bistümer des Bundesgebiets.

#### **Dienstsitz:**

Seit meinem Amtsantritt habe ich meinen Dienstsitz im Erzbischöflichen Ordinariat München. In der Frühjahrstagung der Bayerischen Bischofskonferenz von 2018 wurde beschlossen, diesen Dienstsitz nach Nürnberg zu verlegen. Der Beschluss ist noch nicht ausgeführt, was insofern zu Problemen führt, als sich in München Mitarbeiter, die den späteren Umzug nach Nürnberg mitmachen werden, nur schlecht finden lassen. Dies hatte insbesondere negative Auswirkungen auf das Vorhandensein eines ständigen Vertreters und des Geschäftsstellenpersonals. Dem Vernehmen nach hängt der Umzugszeitpunkt auch noch von der Aufstufung der Behörde zur Körperschaft des öffentlichen Rechts ab. Mir ist darüber lediglich bekannt, dass ein entsprechender Antrag gestellt, aber von der zuständigen staatlichen Instanz noch nicht verbeschieden sei.

#### **Zuständigkeitsbereich:**

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 43 KDG. Sie betrifft nicht nur die verfasste Kirche, also die Bistümer und die Kirchengemeinden (einschließlich deren Einrichtungen, z.B. der Kindertagesstätten oder Pfarreien), sondern auch ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform alle Stellen und Einrichtungen der Caritas einschließlich z.B. der Jugendfürsorgevereine und Sozialdienste für Frauen und Männer und alle sonstigen kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträger, insbesondere auch alle Ordensgemeinschaften bischöflichen Rechts samt ihrer selbstständigen (z.B. Träger GmbH) oder nichtselbstständigen Stellen. Einige Einrichtungen mit zweifelhaft kirchlichen Zielen habe ich nach näherer Prüfung als nicht-kirchlich eingestuft; die entsprechenden Verfahren gab ich an das Landesamt für Datenschutzaufsicht weiter.

#### **Leitende Betriebliche Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzkoordinatoren**

In der bezeichneten Konferenz der bayerischen Bischöfe vom März 2018 wurde auch beschlossen, jeweils betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Ordinariate einzusetzen und ihnen die Beratungs- und Fortbildungsaufgaben zu übertragen; das ist mittlerweile erfolgt. Teilweise wurden dafür interne juristische Sachbearbeiter eingesetzt (München, Augsburg, Regensburg, Passau und Würzburg), im Übrigen Externe (Eichstätt) bzw. Anwaltskanzleien (Bamberg). Inzwischen gibt es auch eine ständige Konferenz der leitenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die regelmäßig zusammentritt und sich intensiv um das Datenschutzmanagement kümmert. Im Ergebnis konnte allerdings eine vollständige Verlagerung meiner Aufgaben auf die betrieblichen Datenschutzbeauftragten hauptsächlich deswegen nicht erfolgen, weil zahlreiche Dienststellen aus der Zeit vor 2018 es gewohnt sind, meinen

Rat in Anspruch zu nehmen und weil ich im Hinblick auf die lange fruchtbare Zusammenarbeit es nicht wirklich fertig bringe, sie abzuweisen.

Die rechtlich m. E. nach zwingend notwendige Trennung des Datenschutzmanagements von der Datenschutzaufsicht brachte im Ergebnis zwar eine spürbare Entlastung der Datenschutzaufsicht, welche jedoch insgesamt bei weitem nicht an die Aufgabenmehrung durch Einführung des KDG heranreichen konnte. Nach deren Gegenrechnung ist eine absolute Aufgabenmehrung gegenüber dem Zustand vor Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung bzw. des KDG von ca. 50 % geblieben. Sie wird verschärft durch die Aufspaltung der Aufgaben in solche, für die ich originär zuständig wäre und solche, die an sich meinem – leider nicht vorhandenen – Personal obliegen würden.

### **Entwicklung der Eingänge:**

1. Vor allem **Beschwerden** gegen Handlungen der Dienststellen waren vor Inkrafttreten des KDG ausgesprochen selten; die jährliche Eingangszahl stieg von 2007 bis 2017 von 2 sehr langsam auf ca. 6 jährlich. Innerhalb meines Zuständigkeitsbereichs wuchs die Zahl der Beschwerdeeingänge dann von Mai 2018 bis September 2020 um ca. 300 %. Gegenwärtig rechne ich mit einem jährlichen Eingang von ca. 25 – 35 Beschwerden.

#### Die häufigsten Fallgestaltungen bei den Beschwerden:

- Sehr häufig dient das Beschwerdeverfahren im Datenschutzrecht der Fortsetzung von Auseinandersetzungen in einer gescheiterten Ehe. Vor allem die Einflussnahme auf Kindertagesstätten bezüglich der Abholungsrechte hinsichtlich der gemeinsamen Kinder ist eine keineswegs seltene Fallgestaltung. Es wird damit versucht, dem anderen Elternteil die Position streitig zu machen.
  - Ähnlich häufig führen aber unvollständige oder nur unwillige Auskünfte von Dienststellen zu Beschwerden, mit denen sichergestellt werden soll, dass der Antragsteller alle Informationen erhalten hat, die ihm zustehen. Solche Beschwerden sind am häufigsten begründet, weil in den Auskünften tatsächlich wesentliche Teile fehlten.
  - Mitunter ist das Verhältnis der Antragsteller zur örtlichen Pfarrei getrübt. Der spätere Beschwerdeführer beantragte z. B. ursprünglich Auskunft über die Daten, welche die kirchliche Dienststelle von ihm hält, um seinen Unmut zum Ausdruck zu bringen. Die Dienststelle verweigerte die Auskunft, weil dem Antragsteller bereits bekannt war, welche Daten über ihn gespeichert wurden. Dies führte zur Einreichung der Beschwerde.
  - Im Bereich des Arbeitnehmerdatenschutzes stützten sich einige Beschwerden darauf, dass der Arbeitgeber Daten speicherte, die er zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses nicht benötigte.
  - Natürlich gab es auch Beschwerden gegen die Anordnungen der Kirchenverwaltungen, dass Gottesdienstbesucher ihre Namen und Anschriften für den Fall hinterlegen mussten, dass einer von ihnen an Corona erkrankt war.
2. Vor dem 25.5.2018 waren Meldungen über **Datenschutzverletzungen** äußerst selten; in den meisten Jahren gab es nur eine oder zwei Meldungen. Gegenwärtig sind zwei bis drei Mel-

dungen pro Woche normal, sodass eine Jahreszahl von ca. 120 erreicht oder überschritten wird. Bei jeder Datenschutzverletzung ist zu prüfen, ob Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen oder ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist.

#### Die häufigsten Fallgestaltungen bei den Datenschutzverletzungen:

- In einem Krankenhaus werden die Entlasspapiere für einen Patienten zusammengestellt. Dabei werden die Umschläge der zu versendenden Briefe verwechselt und statt an den Hausarzt A geht der Entlassbrief an den Hausarzt B.
  - In einer Dienststelle werden personenbezogene Daten auf dem Bürocomputer gespeichert. In der Dienststelle wird eingebrochen und die Einbrecher nehmen den Bürocomputer als Beute mit.
  - Durch ein Schreibversehen wird ein E-Mail von einer Dienststelle an den Empfänger A statt an den Empfänger B gesendet.
  - Bei Versendung von E-Mails an mehrere Personen erfolgt der Eintrag von deren E-Mail-Adressen nicht im Feld „BCC“, sondern im Feld „An“ oder „CC“.
  - Aktentaschen oder Datenträger mit personenbezogenen Daten gehen in öffentlichen Räumen verloren.
3. Bei Einführung neuer Programme ist durch die verantwortliche Dienststelle eine **Folgeabschätzung** gemäß § 35 Abs. 1 KDG vorzunehmen. Die Dienststelle wiederum kann die Datenschutzaufsicht nach Abs.3 der Vorschrift zur Stellungnahme auffordern. Auch in diesem Bereich ist seit 2017 ein Anstieg von ca. 300 % zu verzeichnen; gegenwärtig liegt die Eingangszahl bei 10 pro Jahr. Eine Stellungnahme zur Folgeabschätzung gemäß § 35 Abs. 3 KDG verlangt in der Regel eine Prüfung des Auftragsdatenvertrags und der kompletten Webseite des Anbieters.

#### Positiv Stellung genommen wurde zu den Verfahren

- Communicare
- Schoolfox
- Kita-Info-App
- ATOSS Time Control

#### Derzeit abgeraten wurde – regelmäßig wegen der Beteiligung von US-Unternehmen (vgl. unter A) – vom Einsatz von

- Nemborn
  - Family
  - Care
  - Teacher Studio
4. Nach ablehnenden Bescheiden zu den Beschwerden kommt es auch immer wieder zu **Klagen** gegen meine Entscheidungen vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht in Köln. In diesen

Fällen ist es notwendig, zum Vorbringen der Klagepartei Stellung zu nehmen, Fragen des Gerichts zu beantworten und Anträge zu stellen. Die vielfach komplizierte Rechtslage erhöht naturgemäß den dafür aufzubringenden Zeitaufwand. Derartige gerichtliche Verfahren gibt es erst seit September 2018.

#### **Vertreter:**

Einen förmlichen Vertreter habe ich seit Juli 2018 nicht mehr. Dies hatte zur Folge, dass ich während sämtlicher Urlaubsabwesenheiten meine Dienstgeschäfte weiterführen musste. Dank der in Europa sehr gut entwickelten Fernmeldetechnik konnte ich auch im EU-Ausland ohne weiteres erreicht werden. Schriftsätze verfasste ich auf meinem tragbaren Computer, den ich stets mitführte.

#### **Weiteres Personal:**

Gegenwärtig habe ich noch einen Mitarbeiter, der vorwiegend im Außendienst tätig ist und kirchliche Dienststellen aufsucht, um die notwendigen Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Er steht mir auch mit seinem Fachwissen als Informatiker insbesondere bei Folgeabschätzungen gemäß § 35 KDG zur Seite und ist Mitglied des „Arbeitskreises Technik“ der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten. Seinen Erfahrungsbericht habe ich in diesen Bericht integriert, vergleiche Seite 11.

Über weiteres Personal verfügt die Dienststelle derzeit nicht mehr. Das bedeutet in der Praxis, dass ich selbst alle von mir zu verfassenden Schriftstücke direkt in den Computer diktiere, ausdrucke und zur Post gebe. Die Aktenverwaltung obliegt auch mir, ebenso wie die statistische Auswertung der Eingänge. Zur Klärung der Frage, welche kirchlichen Dienststellen – vor allem im Bereich der Erzdiözese München und Freising – ihrer Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nachgekommen sind, setzte ich eine studentische Hilfskraft 2019 und 2020 jeweils für etwa acht Arbeitstage ein.

Auf die Dauer ist diese Personalausstattung in hohem Maße unzureichend; sie lässt sich allerdings aus der besonderen Situation im Hinblick auf den geplanten Umzug nach Nürnberg zeitweise vertreten.

Bei der Zahl der Außendienstmitarbeiter können nicht allein die Kriterien herangezogen werden, die für staatliche Behörden gelten. Kirchliche Dienststellen sind regelmäßig viel selbständiger als z.B. Landratsämter, weil sie weniger im Fokus ihrer Aufsichtsbehörden stehen. Deswegen muss ihnen einerseits das Gefühl vermittelt werden, dass der Datenschutz auch an sie strenge Anforderungen stellt. Andererseits ist es mehr als im staatlichen Bereich erforderlich, die Dienststellen zu beraten und auch eine gewisse persönliche Beziehung zur Datenschutzaufsicht zu begründen. Deswegen erscheint es mir sinnvoll, im Außendienst künftig drei Mitarbeiter einzusetzen, die auch jeweils über ein Dienstfahrzeug verfügen. Ideal wäre es, wenn ihr Wohnsitz im jeweiligen künftigen Arbeitsgebiet läge:

- Diözesen Regensburg und Passau
- Erzdiözese Bamberg und Diözese Würzburg
- Erzdiözese München und Freising und Diözese Augsburg

Es würde zur Koordinierung der Tätigkeit durchaus genügen, wenn diese Außendienstmitarbeiter sich unter Leitung des Diözesandatenschutzbeauftragten einmal monatlich am Sitz der Behörde trafen.

## **Summarische Beurteilung der Leistungsfähigkeit kirchlicher Datenschutzaufsicht in Bayern**

Angesichts der kräftigen Mehrung von Aufgaben, wie sie oben beschrieben wurde, reicht die Personalausstattung der Datenschutzaufsicht bei Weitem nicht mehr. Die gegenwärtige personelle und sachliche Minderausstattung ist aber auch wohl durch den geplanten Umzug nach Nürnberg bedingt und kann nur vorübergehender Natur sein. Sie macht eine aktive Beteiligung an den gemeinsamen Vorhaben der deutschen Datenschutzaufsichten praktisch unmöglich und reicht unter den Bedingungen der seit 2018 gültigen Gesetzeslage nicht zur Erfüllung der Mindestanforderungen des KDG.

Selbst unter gebührender Berücksichtigung der in Bayern stärker ausgeprägten Einführung „Leitender“ betrieblicher Datenschutzbeauftragter bleibt die bayerische kirchliche Datenschutzaufsicht stark hinter den vergleichbaren Dienststellen anderer Bundesländer, aber auch gegenüber staatlichen Datenschutzaufsichten zurück, so dass auf Dauer die Gleichwertigkeit in Frage steht. Das Missverhältnis betrifft nicht nur die personelle Ausstattung, sondern auch und gerade die Haushaltsvorgaben.

In meinem Bericht zur Organisation der Dienststelle vom 1.4.2020 habe ich die Anforderungen näher spezifiziert und bin zu folgender Mindestbesetzung im Sinne des § 43 Abs. 4 KDG gekommen:

- Diözesandatenschutzbeauftragte(r)
- Vertreter/in mit Befähigung zum Richteramt; übrige Aufgaben: Vorbereitung von Entscheidungen, Organisations- und Personalaufsicht, juristische Stellungnahmen, Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, Durchführung von Folgeabschätzungen
- Geschäftsstelle: Zwei Halbeinstellen
- Außendienst: Drei Mitarbeiter/innen einschließlich Herrn Gleißner mit betriebswirtschaftlicher Vorbildung; er selbst berät weiterhin in EDV-Fragen.

Der Diözesandatenschutzbeauftragte, wahlweise die Person, die er zu seiner Vertretung bestimmt, können auch in ermäßigter Arbeitszeit tätig sein. Der Umfang der Ermäßigung hängt davon ab, wieviel Zeit der jeweilige Amtsträger selbst nach dem Willen der bayerischen (Erz-) Bischöfe mit Außenprüfungen verbringen soll.

Auch diese Personalausstattung erreicht kaum die Hälfte dessen, was die von der Zahl zu beaufsichtigender Dienststellen her vergleichbaren Aufsichten in Dortmund oder Frankfurt als Vorgabe haben.

Die örtliche Unabhängigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten könnte geeignet sein, mögliche Nachfolger/innen mit Wohnsitz außerhalb von Nürnberg für die Tätigkeit zu gewinnen; jedenfalls dürfte das die Zahl der in Betracht kommenden Bewerber erhöhen. Es erscheint mir ausreichend, wenn die mir im Amt nachfolgende Person sich einmal wöchentlich in Nürnberg aufhält; die übrige Zeit kann sie gut von Zuhause aus arbeiten, wie die Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie sehr deutlich zeigen.

Es wird vielfach unterschätzt, wie stark die Durchsetzungsfähigkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten von eigenen technischen Kenntnissen abhängt. Fehlen diese, ist der Austausch von Argumenten mit den IT-Stellen über die Realisierbarkeit von Datenschutzerfordernissen immer recht

einseitig. Es sollten also auch bei den Juristen der Dienststelle gediegene Kenntnisse und Erfahrungen in der IT-Technik vorliegen; dies gilt natürlich umso mehr für den Außendienst.

### **Personeller Übergang**

Mit dem Umzug nach Nürnberg wird zwar ein Aspekt der Neustrukturierung dieser Dienststelle gelöst. Es sollte aber jetzt ganz deutlich sein, dass nach dem örtlichen Neubeginn nur noch ein Mitarbeiter – zwar einer mit gediegener, aber auch schwerpunktmäßiger Erfahrung im Außendienst – seine Fertigkeiten einbringen kann. Alle anderen fangen bei Null an. Es ist m. E. jetzt schon absehbar, dass diese Konstellation die Fehleranfälligkeit des ganzen Systems anfangs nicht unerheblich steigern könnte. Im günstigsten Fall ist mit spürbarem zeitlichem Mehraufwand zu rechnen; ob sich schadenstiftende Konstellationen ganz vermeiden lassen, wird sich erst herausstellen. Bei jeder Personalauswahl sollte daher größter Wert auf Erfahrungen im Datenschutz gelegt werden. Trotzdem wird eine mindestens dreiwöchige Schulung der neuen Außendienstmitarbeiter - ggfs. auch des künftigen juristischen Mitarbeiters – durch den Diözesandatenschutzbeauftragten wohl unumgänglich sein. Der genannte Zeitraum basiert auf meinen Erfahrungswerten von 2014.

### **EDV-Ausstattung der Behörde in Nürnberg**

Nach meinen Vorschlägen sollte die EDV-Ausstattung der neuen Behörde so leistungsfähig sein, dass das ohnehin wenige schriftlich eingehende Material unmittelbar nach Eingang gescannt und danach den zuständigen Mitarbeitern elektronisch zur Verfügung gestellt werden kann. Eine Liste der benötigten Geräte habe ich erstellt; ich kann sie bei Bedarf übermitteln. Ich gehe davon aus, dass die IT-Aufgaben der neuen Behörde vom dann zuständigen Ordinariat erfüllt werden können.

### **Umzugszeitpunkt**

Die Gemeinsame Datenschutzaufsicht der bayerischen (Erz-) Diözesen in München ist derzeit nicht so leistungsfähig, wie es wünschenswert wäre. Dieser Zustand sollte so rasch wie möglich beendet werden. Es darf dafür keine Rolle spielen, ob die Gemeinsame Datenschutzaufsicht der Bayerischen (Erz-) Diözesen zur Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgestuft wird oder nicht. Diese Eigenschaft ist für die Arbeit der Behörde von minderem Belang; allein entscheidend ist ihre Arbeitsfähigkeit.

## **Erfahrungsbericht nach sechs Jahren Datenschutzaufsicht aus Sicht eines Prüfers**

Nach sechs Jahren als Datenschutzaufsicht bei der gemeinsamen Datenschutzstelle der bayerischen (Erz-)Diözesen möchte ich einen kleinen Überblick über meine gesammelten Erfahrungen geben:

In den ersten Monaten galt es, durch Hospitationsbesuche einen Eindruck über die Arbeitsweisen der verschiedenen kirchlichen Einrichtungen zu gewinnen. Zusätzlich gab es laufend fundierte Einweisungen und Fortbildungen zu den Themen Datenschutz und Kirchenrecht durch den Diözesandatenschutzbeauftragten.

Ich konnte feststellen, dass die anfängliche Abwehrhaltung und das Misstrauen der zu besuchenden kirchlichen Dienststellen zum Thema Datenschutzaufsicht („noch eine weitere lästige Kontrolle, die uns von unserer täglichen Arbeit abhält“) dann letztendlich doch zu einer positiven Haltung bei diesen führte. Durch die Präsenz und die Beratung vor Ort hat sich diese Vorgehensweise doch sehr schnell bei den Dienststellen herumgesprochen und in der heutigen Zeit sehen diese die Datenschutzaufsicht immer mehr als Unterstützung und helfende Dienstleistung an.

Durch meine Tätigkeit als „Vor-Ort-Aufsicht“ stellte sich ziemlich schnell heraus, dass auch Schulungen zum Thema Datenschutz notwendig wurden. Wo immer nötig, erhielten die Diözesen Unterstützung durch Präsenzs Schulungen des Personals. In den anfänglichen vier Jahren geschahen diese Schulungen zusätzlich zu meiner Tätigkeit als „Prüfer“ und wurden von den Diözesen sehr stark angenommen.

Der gute Aufbau des Datenschutzes innerhalb der Diözesen mit leitenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten führt seit einiger Zeit zu einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit auch im Bereich der Schulungen des Personals. Es werden sehr viele Präsenzs Schulungen jetzt von den leitenden betrieblichen Datenschutzbeauftragten durchgeführt und auch Onlineschulungen bereitgestellt. Viele notwendige Neuerungen und Anpassungen zum Thema Datenschutz können nun gemeinsam angegangen werden.

Seit nun mehr drei Jahren bin ich ständiges Mitglied des „Arbeitskreises Technik“ durch Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten. Im Arbeitskreis Technik werden vor allem der mögliche Einsatz von verschiedenen Softwares geprüft, der Umgang mit Datenschutzverletzungen erörtert, Meldeplattformen für Datenschutzverletzungen entwickelt, Regelungen zur Nutzung dienstlicher IT-Systeme auch zu privaten Zwecken besprochen, etc. und als Entscheidungsvorschläge für die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten vorbereitet.

Es entstand ein deutlich messbarer Arbeitsmehraufwand für mich, da ich auch seit Juli 2018 als einzig verbliebener Mitarbeiter der gemeinsamen Datenschutzstelle der bayerischen (Erz-)Diözesen meine Tätigkeiten durchführe.

Stephan Gleißner  
Fachreferent Datenschutz